Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 50. Marienwerder, den 11. Dezember 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 119te, 120ste und 121ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1867 enthält unter:

Nro 6917. den Allerhöchsten Erlaß vom 14 Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Reinsport über Geyersley nach Wintrich im Kreise Bernkastel, Regierungs-Bezirk Trier;

Nro. 6918 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Herford, im Regierungs-Bezirk Minden, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Löhne über Beeck und Mennighüffen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Tengern und einer Zweig-Chaussee von Mennighüffen bis zur Herford-Lübbecker Kreis-Chaussee bei Kirchlengern, sowie in Bezug auf den Bau einer massiven Brücke über die Werre bei dem Bahnhofe zu Löhne;

Nro 6919. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25. Oktober 1867, betreffend das Außerkrafttreten der zwischen den Niederlanden und dem vormaligen Königreich Hannover abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern und deren Erstattung durch den zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossenen bezüglichen Vertrag vom 17. November 1850 (Gesetz-Sammlung für 1850 S. 509 ff.) und den Zusatz-Vertrag vom 20. Juni 1867 (Gesetz-Samml. für 1867 S. 1219 ff.), vom 18. November 1867;

Nro 6920. das Statut für den Verband zur Meliration der Wiesen und Weiden in den Ochsenkämpen zu Asseln, im Kreise Dortmund, vom 6. November 1867;

Nro. 6921. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1867, betreffend den Tarif, nach welchem das städtische Hafen-, Bohlwerks- u. Brücken-Aufzugsgeld in Stettin ferner zu erheben ist;

Nro. 6922. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Novbr. 1867, betr. die Ermäßigung der in den Pommerschen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schiffahrtsabgaben;

Nro. 6923. die Verordnung, betreffend die evangelischen militair-kirchlichen Angelegenheiten im XI. Armeekorps, vom 12. Oktober 1867;

Nro. 6924. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 40,000 Thalern, vom 21. Oktober 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes kann durch sämmtliche Post-Anstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin im Wege des Abonnements bezogen werden. Der diesjährige Abonnements-Preis wird für die Anzahl von 40 Bogen Text erhoben und ist demgemäß auf 10 Sgr. festgesetzt. Insofern von dem Bundes-Gesetzblatt bis zum Schlusse dieses Jahres nicht volle 40 Bogen ausgegeben werden, erhalten die betreffenden Abonnenten den auf die weniger erscheinenden Bogen entfallenden Betrag erstattet. Für das Jahr 1868 wird vorerst ebenfalls ein Abonnement auf 40 Bogen Text eröffnet werden. Durch sämmtliche Post-Anstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin können auch einzelne Bogen des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes bezogen werden. Der Preis beträgt beim Einzelkauf für jeden ganzen, halben oder Viertel-Bogen 6 Silberpfennige.

Berlin, den 2. Dezember 1867.

Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Nachstehend wird das von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen vollzogene Regulativ für das Landkrankenhaus zu Schwetz zur Kenntniß der Eingesessenen unseres Departements mit dem Eröffnen gebracht, daß das qu. Regulativ an Stelle des vom 20. März 1855 und gleichzeitig mit dem neuen Landarmen-Reglement also vom 1. Januar 1868 in Kraft tritt. Marienwerder, den 28 November 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Regulativ

für das Landkrankenhaus zu Schwetz.

Mit Bezug auf das Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Corrigendenwesens in Westpreußen vom 11. September d. J. werden folgende

Ausgegeben in Marienwerder den 12. Dezember 1867.

Bestimmungen über das Landkrankenhaus zu Schwetz getroffen:

I. Aufnahme der Kranken

§. 1. Die nach §. 4. l. c. aufnahmefähigen Kranken, welche zu den Landarmen gehören, haben vorzugsweise Anspruch auf die Aufnahme in die Anstalt; es können jedoch auch Ortsarme aufgenommen werden, wenn die Gemeinen, welche dies wünschen, sich zur Zahlung der normalmäßigen Kur- und Verpflegungskosten verpflichten. Unter derselben Bedingung finden auch Privat-Kranke Aufnahme, jedoch müssen ihre Angehörigen sich verpflichten, sie aus der Anstalt und wieder in ihre eigene Obhut zu nehmen, wenn die Zahl der Anstaltskranken in dem Maße zunimmt, daß ein Mangel an Raum für die aufzunehmenden Land- und Ortsarmen Kranken zu befürchten ist.

§. 2. Die Gesuche um die Aufnahme in das Landkrankenhaus sind in allen Fällen bei dem Kreis-Landrath anzubringen, in dessen Bezirk der Kranke wohnt, oder zur Zeit sich aufhält.

§. 3. Der Landrath ermittelt die Heimathsverhältnisse des Kranken und die zu seiner Unterhaltung Verpflichteten nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842, des Gesetzes vom 21. Mai 1855 und §. 8. der Anweisung zu dem Eingangs bezeichneten Reglement.

§. 4. Ergiebt sich, daß der Kranke ein Landarmer ist, so reicht der Landrath die aufgenommene Verhandlung nebst einem motivirten ärztlichen Atteste der Direction des Landkrankenhauses zu Schwetz mit dem Aufnahmegesuch ein. Der Anstalts-Director hat das Gesuch mit sämmtlichen Schriftstücken zu prüfen, dessen etwaige Vervollständigung zu veranlassen und dasselbe mit seinem Gutachten urschriftlich an die Landarmen-Direction zu Händen des ständigen Commissarius zu befördern.

§. 5. Genehmigt die Landarmen-Direction die Aufnahme des Kranken, so sendet sie das Gesuch nebst Anlagen dem Anstalts-Director zurück und veranlaßt zugleich den Landrath zur Vermittelung des Kranken-Transports.

§. 6. Ist der aufzunehmende Kranke ein Ortsarmer, so hat die Heimathsgemeine zuvörderst ihre Zustimmung zur Aufnahme des Kranken zu geben, worauf der Landrath von dem Gemeinde-Vorstande eine Verpflichtungs-Urkunde erfordert, in welcher dieselbe sich anheischig macht, die normalmäßigen Kur- und Verpflegungskosten, welche zur Zeit 6 Sgr. täglich betragen, in vierteljährigen Raten praenumerando und die erste Rate gleich bei der Aufnahme an die Kasse des Landkrankenhauses zu Schwetz zu zahlen. Auch hat sich die Gemeinde zur Erstattung der Mehrkosten zu verpflichten, welche außerdem für Bandagen und Extra-Diäten etwa noch entstehen können.

§ 7. Dieselben Verpflichtungen haben die Angehörigen des Privatkranken zu übernehmen, wenn sie die Aufnahme desselben in die Anstalt nachsuchen.

§. 8. In beiden Fällen (§§. 6. und 7.) hat der Kreislandrath die Gesuche um Aufnahme an die Direction des Landkrankenhauses zu Schwetz gelangen zu lassen, und die Verhandlung sowie das ärztliche Gutachten (§. 4.) beizufügen. Das weitere Verfahren regelt sich nach §. 5.

§. 9. In besonders dringenden Fällen, in denen die Aufnahme des Kranken nach dem ärztlichen Zeugnisse eine mehr als gewöhnliche Beschleunigung erheischt, ist der Anstalts-Director befugt, auf Antrag des Landraths den Kranken sogleich in die Anstalt aufzunehmen. Der Anstalts-Direktor hat aber alsdann sofort der Landarmen-Direction vom Geschehenen Anzeige zu machen, von dem Landrath die in §. 4. bezeichneten Schriftstücke zu erfordern und die Aufnahme-Ordre nachträglich einzuholen.

II. Entlassung der Kranken.

§. 10. Die geheilten Kranken werden vom Director aus der Anstalt entlassen und der Behörde, welche ihre Aufnahme nachgesucht hat, oder ihren Angehörigen überwiesen. Kranke, deren Zustand sich nur gebessert hat, dürfen vom Director mit Genehmigung der Landarmen-Direction nur dann entlassen werden, wenn sie entweder für sich allein außerhalb der Anstalt zu sorgen im Stande sind, oder wenn dafür gesorgt ist, daß ihnen die zu ihrer Unterhaltung nothwendige Beihilfe von der Heimathsgemeine oder von andern Verpflichteten gewährt wird.

§. 11. Treffen die Voraussetzungen des §. 4. des Eingangs erwähnten Reglements nicht mehr zu, so hat der Director den Kranken nach eingeholter Genehmigung der Landarmen-Direction aus der Anstalt unter Benachrichtigung des Kreislandraths zu entlassen.

Königsberg, den 19. November 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen,
Wirkliche Geheime Rath
Eichmann.

3) Stolgebühren-Taxe

für die evangelische Kirchengemeine zu Bandsburg.

Die Eingepfarrten werden nach Stand und Vermögen, in Klassen unterschieden. Es gehören:

zur 1. Klasse: Guts- und Mühlenbesitzer, Gutspächter, Freischulzen, größere Kaufleute, Aerzte, Apotheker, Zimmer- und Maurermeister, höhere Beamte und alle in ähnlichen Verhältnissen lebende Gemeineglieder;

zur 2. Klasse: Gespannhaltende Ackerbürger u. Wirthe, Ober-Inspektoren, wirkliche Förster mit Dienstland, kleinere Kaufleute, Gastwirthe, Krüger, Müller, größere Handwerksmeister, die mit Gehülfen arbeiten, oder mit Grundstücken angesessen sind, Gerichts-Sekretaire und ähnliche Beamte;

zur 3. Klasse: Käthner (mit Land) und andere kleine Ackerbesitzer, Wirthschafter, herrschaftliche Gärtner, Jäger ꝛc., Kleinhändler, kleine Handwerker und Gesellen, Chausseegelderheber u. Chaussee-Aufseher, Gerichtsdiener und dergleichen;

zur 4. Klasse: Arbeitsleute, Dienstboten, Häusler (ohne Land), Postboten und ähnliche Unterbediente.

	Es ist zu entrichten	an	von den Eingepfarrten der IV. Klasse rtl.	sg.	III. Klasse rtl.	sgr.	II. Klasse rtl.	sgr.	I. Klasse rtl.	sg.	Bemerkungen.
1	für eine Taufe in der Kirche mit Danksagung für die Entbindung u. beim Kirchengang	den Pfarrer	—	25	1	—	1	15	2	—	außer dem Pathenopfer.
		den Organisten	—	1	—	1	—	1	—	3	
		die Kirchendiener . . .	—	1	—	1	—	1	—	3	
	im Privathause	den Pfarrer							4	—	
		den Organisten durchweg	—	—	—	—	—	—	—	5	
		die Kirchendiener							—	5	
2	für dreimaliges Aufgebot .	den Pfarrer	1	—	1	—	1	—	1	15	
	für ein Aufgebots-Attest .	den Pfarrer	—	5	—	5	—	10	—	15	
3	für eine Trauung in der Kirche	den Pfarrer	1	15	1	20	2	10	3	—	im Privathause 6 Rtl.
		den Organisten	—	10	—	10	—	10	—	10	
		die Kirchendiener und Balgentreter . . .	—	6	—	6	—	6	—	6	
	Licht-, Orgel- u. Glockengeld	die Kirchenkasse	—	20	—	20	—	20	—	20	
4	von jedem Konfirmanden										
	a. bei der Annahme . .	den Pfarrer	—	5	—	7½	—	10	1	—	
	b. bei der Einsegnung . .	den Pfarrer	—	10	—	12½	1	—	2	—	
		den Organisten	—	1	—	1	—	1	—	1	
		die Kirchendiener . . .	—	1	—	1	—	1	—	1	
5	für die Beerdigung nebst Danksagung										
	a. einer kleinen Leiche . .	den Pfarrer	—	10	—	10	—	15	—	20	
	b. einer großen Leiche . .	den Pfarrer	—	15	—	15	1	—	1	10	
	für eine Stand- oder Grabrede										
	a. in der Stadt	den Pfarrer	1	—	1	—	1	—	2	—	
	b. auf dem Lande . . .	den Pfarrer	1	—	1	—	2	—	3	—	
	für das Besingen										
	a. einer kleinen Leiche . .	den Organisten od. Lehrer	—	5	—	5	—	7½	—	10	
	b. einer großen Leiche . .	= = = =	—	10	—	10	—	15	—	20	
	für Anweisen des Grabes .	die Kirchendiener . . .							—	2	
	für das Geläute pro Puls .	die Kirchendiener . . .							—	3	
		die Kirchenkasse							—	2	
	für jedes zur Leichenfeier begehrte Licht	die Kirchenkasse durchweg	—	—	—	—	—	—	—	5	
	bei einer Leichenfeier in der Kirche oder im Bethause .	den Pfarrer							3	—	auß. den sonstigen Gebühren.
		den Organisten od. Lehrer							—	10	
		die Kirchendiener und Balgentreter . . .							—	10	
6	von jedem Kommunikanten										
	a. in der Kirche	den Pfarrer	das übliche Beichtgeld								außer dem Weinschilling für die Kirche.
	b. auf dem Krankenbett . .	den Pfarrer	nach freiem Ermessen und Vermögen, etwa:								
	in der Stadt	den Pfarrer	—	10	—	10	—	15	1	—	
	auf dem Lande . . .	den Pfarrer	—	10	—	15	1	—	2	—	

	Es ist zu entrichten	an	von den Eingepfarrten der IV. Klasse rtl.	sg.	III. Klasse rtl.	sgr.	II. Klasse rtl.	sgr.	I. Klasse rtl.	sg.	Bemerkungen.
7	für jede besonders begehrte Fürbitte oder Danksagung .	den Pfarrer	—	5	—	5	—	10	—	15	
8	für jedes einfache Tauf- ꝛc. Attest	den Pfarrer	—	10	—	10	—	10	—	10	für jeden Fall mehr in demselben Attest noch 5 Sgr.

Anmerkung 1. Zu allen auswärtigen Amtshandlungen muß dem Pfarrer die freie Fuhre gestellt werden.
Anmerkung 2. Die vorstehende Stolgebühren-Taxe hat auch für die zu Vandsburg gehörende Filial-Gemeine **Pempersin** in Beziehung auf den Pfarrer durchweg volle Giltigkeit, in Beziehung auf den Organisten, den Kirchendiener und die Kirchenkasse in Pempersin aber werden bis auf Weiteres die daselbst üblichen Gebühren noch ferner beibehalten.

Königsberg und Marienwerder, den 14. September 1866.

Königliches Konsistorium. Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

Vorstehende Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirchengemeinde Vandsburg wird, nachdem dieselbe unter dem 27. August v. J. von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe genehmigt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Marienwerder, den 15. Novbr. 1867. Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

4) Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums, die Prüfung der Kandidaten der Theologie betr.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung **pro ministerio** im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 31. Januar 1868 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2 Januar 1862 (Amtliche Mittheilungen pro 1862, 4. Stück Nro. 360), auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben, bestimmen wir den 4. April 1868, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten bei uns am 27. April 1868 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Facultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 20. April 1868, Vormittags um 9 Uhr, bei dem leitigen Herrn Dekan, Professor Dr. Sommer, persönlich zu melden haben.

5) Wiederbesetzung des Kreis-Physikats des Kreises Mogilno.

Das mit einem Gehalte von 200 Rthlr. jährlich verbundene Kreis-Physikat des Kreises Mogilno ist erledigt und soll anderweit besetzt werden. Qualificirte Bewerber um die Vacanz haben sich unter Einreichung ihrer Zeugniss binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 27. November 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammtverkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. — Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Marienwerder, den 4. Dezember 1867.

Der Ober-Post-Director.

(gez.) Winter.

Personal-Chronik.

7) Der seitherige Pfarrer in Schöneck, Julius Otto Emil Klebs, ist zum Pfarrer der neustädtischen evangelischen Kirche zu Thorn von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 50.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.